

**Aufgaben zum Besitzrecht**

**Aufgabe 1: Ergänze den Lückentext**

Besitz ist die (...) einer Person über eine Sache, § (...) BGB. Zu berücksichtigen ist bei der Bestimmung (...). Kein Besitzer ist der, der die tatsächliche Sachherrschaft nur für einen anderen ausübt; er ist nur (...), § (...) BGB. Man unterscheidet mehrere Besitzarten. Der Vermieter ist (...), der Mieter (...). Der, der die Sache als ihm gehörend besitzt, also z.B. der Eigentümer ist (...), § (...) BGB. Der Gegenbegriff ist der (...), z. B. der Entleiher oder Verwahrer. Besitzen mehrere gemeinschaftlich eine Sache, z. B. der Mieter eines Treppenhauses, spricht man von (...), § (...) BGB. Besitzt man hingegen nur eine Teil einer Sache, z.B. ein Zimmer in einer Wohnung, liegt (...) vor, § (...) BGB.

Für den Besitzschutzanspruch aus § 861 I BGB ist nicht erforderlich, dass der Anspruchsteller (...) Besitzer ist. § 861 BGB ist ein sog. (...) Anspruch. § 859 BGB ist in einer Klausur meist inzident zu prüfen, also innerhalb eines anderen Anspruches. So ist § 859 BGB im Rahmen des § 823 I beim Tatbestandsmerkmal (...) anzusprechen, denn § 859 BGB stellt einen (...) dar. Anzusprechen ist § 859 BGB auch bei der Prüfung § 861 I BGB, denn § 859 BGB ist eine (...) iSd § 858 I BGB.

Für einen Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB muss der Anspruchsteller (...) sein, der Anspruchsgegner (...), und letzterer darf kein (...) haben. Diese Situation nennt man (...).

**Aufgabe 2: Besitzdiener ist.....**

- a) ...der Entleiher eines Autos
- b) ...die Mieterin eines Autos
- c) ...die Raumpflegerin
- d) ...der LKW-Fahrer eines Bauunternehmers
- e) ...der Angestellte, dem ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird

**Aufgabe 3: Eigenbesitzer ist.....**

- a) ...der Eigentümer
- b) ...derjenige, der sich irrtümlich für den Eigentümer hält
- c) ...der Besitzdiener
- d) ...der Dieb
- e) ...der Eigentümer, der gar nicht weiß, dass er Eigentümer ist
- f) ...der Besitzdiener, der eine ihm anvertraute Sache unterschlägt

**Aufgabe 4: Der unmittelbare Besitz wird stets erworben durch ....**

- a) ...Fund
- b) ...Diebstahl
- c) ...Unterschlagung
- d) ...Übergabevertrag
- e) ...Übergabe einer Sache
- f) ...Hausbesetzung

- g) ...Erbfall
- h) ...Vermächtnis

### **Aufgabe 5: Die Besitzschutzvorschriften gelten.....**

- a) ...nur für den mittelbaren Besitzer
- b) ...nur für den unmittelbaren Besitzer
- c) ...für beide Gruppen
- d) ...grds. nur für den unmittelbaren Besitzer, in bestimmten Fällen auch für den Oberbesitzer

### **Aufgabe 6: In welchen Fällen liegt verbotene Eigenmacht vor?**

- a) Ein Mieter zieht nach Ablauf des Mietvertrages nicht aus.
- b) Der Besucher einer Gaststätte befolgt eine Aufforderung des Gastwirts, zur Polizeistunde die Gaststätte zu verlassen, nicht.
- c) Ein Verleiher nimmt nach Ablauf der Leihzeit dem Entleiher die geliehene Sache weg.
- d) Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens, der den Kaufpreis entrichtet hat, nimmt dem Verkäufer den Wagen weg, weil dieser das Auto nicht freiwillig herausgibt.

### **Aufgabe 7**

**I.** Anton hat von Beate einen Golf Cabrio gekauft und den Kaufpreis bezahlt. Als sich Beate weigert, den Wagen herauszugeben (das Wetter ist halt noch so schön), nimmt Anton ihr einfach die Schlüssel weg und fährt davon. Beate kann nun von Anton Herausgabe

- a) verlangen
- b) nicht verlangen

**II.** Wenn ja, aus welcher/n Anspruchsgrundlage(n)?

### **Aufgabe 8**

Claudia hat ein Haus vom Eigentümer Dirk gemietet, ihre Nachbarin Eva hat ihr Haus vom Eigentümer Frank gemietet. Eva feiert des öfteren nachts auf der Terrasse mit Freunden und ohrenbetäubend lauter Musik. Wie ist die Rechtslage?

- a) Claudia kann gegen Eva auf Unterlassung der Ruhestörung gemäß § 862 BGB klagen
- b) Claudia kann gegen Frank auf Unterlassung der Ruhestörung gemäß § 862 BGB klagen
- c) Dirk kann gegen Eva klagen
- d) Dirk kann gegen Frank klagen, Eva zur störfreien Nutzung zu verpflichten